

## 6. Kapitel Kapitalgesellschaften

### I. Aufnahme in die Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung

Die Unternehmensnachfolge ist auch in der Weise denkbar, dass der Unternehmer eine Kapitalgesellschaft errichtet und zugleich den Nachfolger als Mitgesellschafter aufnimmt. Anders als bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (dazu unten, Rn. 120 ff.) beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Situation, dass der Unternehmer ein Einzelunternehmen betreibt, dieses in eine Kapitalgesellschaft einbringt und zeitgleich den Nachfolger mit in die Kapitalgesellschaft aufnimmt. **1**

#### 1. Mögliche Rechtsformen

##### a) Aktiengesellschaft

Als Grundform der Aktiengesellschaft hat der Gesetzgeber eine Publikumsgesellschaft im Auge gehabt, in der Kapital angesammelt wird, ein großer und wechselnder Kreis von Gesellschaftern existiert und eine Trennung zwischen Kapital und Management im Sinne einer professionellen Unternehmensführung vorgenommen ist. Leitbild ist daher die Publikums-AG, deren Aktien typischerweise zum Börsenhandel zugelassen sind. Dies schließt andere Erscheinungsformen, insbesondere von Familien-AG nicht aus, bei der sich die Mehrheit stimmberechtigter Aktien in der Hand einer Familie befindet. Charakteristisch für die Aktiengesellschaft sind drei Ebenen. Die Gesellschafter (Aktionäre) bilden die Hauptversammlung. Von der Hauptversammlung wird ein Kontrollorgan (Aufsichtsrat) gewählt, der den Vorstand als Geschäftsführung und Vertretungsorgan bestellt. Für die nachfolgende Betrachtung relevant sind die Familien-AG's, bei der sich die Aktien (oder zumindest eine qualifizierte Mehrheit davon) im Besitz einer Familie befinden, bei denen unter Umständen auch der Aufsichtsrat durch Familienmitglieder besetzt ist und eventuell auch Familienmitglieder im Vorstand sind. Kapital und Management sind in der Weise getrennt, dass die Hauptversammlung keinen unmittelbaren Einfluss auf den Vorstand hat. **2**

Zwischen den drei Ebenen Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand findet eine Trennung zumindest insoweit statt, als einzelne Personen nicht zugleich im Aufsichtsrat und im Vorstand sein dürfen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen uneingeschränkt an der AG beteiligt sein. Ihre Beteiligung löst allerdings erhöhten Formalismus für die Gründung (Gründungsprüfung gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 AktG) sowie u. U. weitere Angabepflichten (beispielsweise über gewährte Vorteile im Rahmen von Verschmelzungen, § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG) aus. **3**

Für die AG gilt die Satzungsstrenge des § 23 Abs. 5 AktG. Abweichungen von den Vorschriften des Aktiengesetzes sind nur zulässig, wenn sie im Aktiengesetz ausdrücklich zugelassen sind.<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft ist alles andere als eine flexibel Rechtsform und als Familiengesellschaft daher nur bedingt geeignet. **4**

---

<sup>1</sup> MünchHdbGesR IV/Wiesner § 6 Rn. 9.

- 5 Die AG hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, ist daher in vollem Umfang rechtsfähig. Ihr Grundkapital muss mindestens 50 000 EUR betragen. Die Gesellschaftsanteile (Aktien) können als Stückaktien oder Nennbetragsaktien ausgegeben werden. Der auf sie entfallende Anteil darf einen 1 EUR nicht unterschreiten.
- 6 Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Eigenschaft als Gesellschafter (Aktionär). Alle natürlichen und juristischen Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit können Aktionär einer AG sein.

### **b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- 7 Leitbild der GmbH ist die personalistisch, strukturierte, inhabergeführte Gesellschaft des Mittelstandes. Die GmbH ist eine Rechtsform für den Mittelstand, deren vorrangiges Ziel auf die Haftungsbeschränkung gerichtet ist. Aufgrund der bestehenden Satzungsautonomie ist die Rechtsform der GmbH sehr flexibel.
- 8 Die GmbH hat zwei Organe. Die Ebene der Gesellschafter und des Kapitals bildet die Gesellschafterversammlung. Der oder die Geschäftsführer bilden das handelnde Organ. Anders als bei der Aktiengesellschaft ist ein Aufsichtsorgan nicht gesetzlich vorgeschrieben, aufgrund der Satzungsautonomie wohl aber möglich (sogenannter Beirat).
- 9 Die GmbH hat ein Stammkapital von mindestens 25 000 EUR (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Der Mindest-Nennbetrag eines Geschäftsanteils und dementsprechend die kleinste Stückelung beträgt 1 EUR.
- 10 Einschränkungen hinsichtlich der Gesellschafterstellung gibt es nicht. Jede natürliche und juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit kann auch Gesellschafter einer GmbH sein.
- 11 Ebenfalls im GmbH-Gesetz geregelt ist die Unternehmergesellschaft. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der GmbH, deren Mindeststammkapital unter 25 000 EUR liegt. Abgesehen von der Sonderregel für die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (vgl. § 5a GmbHG) gelten für die Unternehmergesellschaft die Regelungen des GmbH-Gesetzes.

### **c) Kommanditgesellschaft auf Aktien**

- 12 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß § 278 Abs. 1 AktG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gegenüber persönlich unbeschränkt haftet (Komplementär) und die übrigen Gesellschafter an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre). Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Mischform zwischen Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft.<sup>2</sup> Die Führungsstruktur wird vorwiegend durch die Grundsätze der Personenhandelsgesellschaften bestimmt, während die Kapitalstruktur sich überwiegend nach dem Recht der Aktiengesellschaft richtet.<sup>3</sup>

---

2 *Priester* ZHR 160 (1996), 250 254 f.; Großkommentar AktG/*Assmann/Sethe* Band 3 (§§ 179–290), 3. Aufl. 1973, § 278 Rn. 3.

3 *MK-AktG/Perlitt* vor § 278 Rn. 29.

## 2. Schuldrechtliche Grundlage

Grundlage für die Aufnahme des Nachfolgers kann eine Schenkung, eine gemischte Schenkung oder eine Schenkung unter Auflage sein. Im Rahmen familiärer Verhältnisse kann außerdem eine unbenannte Zuwendung unter Ehegatten oder eine Ausstattung vorliegen (siehe oben, Einleitung zu Teil 2 Rn. 6f.) 13

## 3. Vollzug der Beteiligung durch Gründung der Gesellschaft

Nachfolgend wird die vorweggenommene Erbfolge für den Fall dargestellt, dass der Veräußerer sein Unternehmen in eine Kapitalgesellschaft einbringt und gleichzeitig der Erwerber Anteile erhält. Es wird dabei die Gründung der Gesellschaft vom Veräußerer und vom Erwerber gemeinsam vollzogen. Die dabei begründete Sacheinlagepflicht beider Gesellschafter wird sodann durch den Veräußerer – zum Teil auch für den Erwerber – erfüllt. 14

### a) Aktiengesellschaft

Veräußerer und Erwerber errichten die AG durch notariell beurkundetes Gründungsprotokoll, dabei erfolgen 15

- Angaben zu den Gründern<sup>4</sup>,
- Feststellung der Satzung (mit dem Mindestinhalt gemäß §§ 23 Abs. 3 und 4, 26 Abs. 2 AktG.),
- Erklärungen zur Übernahme der Aktien durch die Gründer,
- sofern erforderlich die Bestellung eines Gründungsprüfers,
- die Bestellung des ersten Aufsichtsrates sowie
- die Bestellung des Abschlussprüfers.

Das AktG regelt nur die Feststellung der Satzung. Das Erfordernis des Gründungsprotokolls folgt aus § 8 BeurkG. 16

Weiterhin erforderlich für die Errichtung der AG sind 17

- ein schriftlicher Gründungsbericht, der von den Gründern über den Hergang der Gründung zu erstatten ist (§ 32 Abs. 1 AktG),
- ein Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Gründungsprüfung (§ 33 Abs. 1 AktG). Ergänzend ist ein Gründungsprüfungsbericht durch einen Gründungsprüfer erforderlich, wenn es sich um eine Sachgründung handelt oder ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied zu den Gründern gehört, durch einen Strohmann vertreten wurde oder sich Sondervorteile oder einen Gründerlohn ausbedungen hat (§ 33 Abs. 2 AktG),
- die Anmeldung der Gründung zum Handelsregister,
- eine besondere Mitteilung und Bekanntmachung, falls ein Gründer mehr als 25 % der Aktien oder die Mehrheit der Aktien übernimmt (§ 20 AktG) und schließlich
- gegebenenfalls einer Mitteilung zu den Registerakten, falls einem Aktionär alle Aktien allein gehören (§ 42 AktG).

Ergänzend gelten besondere Vorschriften bei einer Sachgründung, die im Falle des hier dargestellten Weges der (teilweisen) Unternehmensnachfolge gegeben wäre. So müssen in der Satzung die Sacheinlagen (Gegenleistung für die Gewähr von Aktien) 18

---

4 Nach Inkrafttreten des Gesetzes für kleine Aktiengesellschaft v. 2.8.1994 ist die Mindest-Gründerzahl von fünf Personen aufgehoben. Die Gründer sind im Gründungsprotokoll anzugeben.

und auch etwaige Sachübernahmen (im Zusammenhang mit anderen Gegenleistungen als der Gewähr von Aktien) festgesetzt werden. Im Rahmen der Festsetzung müssen in der Satzung

- der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme,
- die Person, von der der betreffende Gegenstand stammt, sowie
- der Nennbetrag bzw. die Stückzahl der in diesem Zusammenhang zu gewährenden Aktien oder der zu gewährenden Vergütung

angegeben werden.<sup>5</sup>

- 19 Praxishinweis:** Es muss dringend davor gewarnt werden, dass die Gesellschaft im Wege der Bargründung errichtet wird und anschließend entgeltlich Vermögensgegenstände der Gründer oder diesem nahestehender Personen übernimmt (sogenannte verdeckte Sacheinlage). Zwar sind die Haftungsfolgen für die verdeckte Sacheinlage durch das MoMiG abgemindert worden. Es besteht aber immer noch das Risiko einer Differenzhaftung gemäß § 27 Abs. 3 AktG. Außerdem führt die verdeckte Sacheinlage gegebenenfalls zur Versagung der steuerlichen Begünstigung gemäß § 20 UmwStG (dazu unten, Rn. 94 ff.).
- 20** Als Einlage in diesem Sinne kommen nur Vermögensgegenstände in Betracht, die einen eigenständig feststellbaren wirtschaftlichen Wert haben (§ 27 Abs. 2 AktG). Eine bilanzrechtliche Aktivierungsfähigkeit ist nicht erforderlich. Ausreichend ist, dass der Einlagegegenstand eigenständig bewertbar ist und zumindest im Zusammenhang mit Sachgesamtheiten übertragbar ist.<sup>6</sup>
- 21** Während sich der oder die Gründer im Rahmen der Festsetzungen der Satzung zur Einbringung verpflichten, bedarf es zusätzlich außerhalb der Satzung eines Einbringungsvertrages, durch den die satzungsmäßige Einlagepflicht erfüllt wird. Sind – was regelmäßig der Fall ist – in der Satzung nicht alle Modalitäten im Zusammenhang mit der Einbringung geregelt, so enthält der Einbringungsvertrag zusätzlich schuldrechtliche Bestandteile. Formbedürftig ist der Einbringungsvertrag nur, falls er sich auf Grundstücke oder GmbH-Anteile bezieht. Aufgrund der Tatsache, dass der Einbringungsvertrag zum Handelsregister einzureichen ist<sup>7</sup>, muss aber zumindest die Schriftform erfüllt sein.
- 22** Soweit der Wert des Sacheinlagegegenstandes den nominellen Wert der hierfür zu gewährenden Aktien übersteigt, handelt es sich um ein Aufgeld/Agio, das im Gründungsprotokoll anzugeben ist. Erreicht der Wert des eingebrachten Gegenstandes nicht den Wert der ausgegebenen Aktien zuzüglich des Aufgeldes, so haftet der die Einlageverpflichtung übernehmende Aktionär hinsichtlich des Differenzbetrages.<sup>8</sup>
- 23** Erfolgt innerhalb von zwei Jahren im Anschluss an eine Bargründung ein Erwerb von Vermögensgegenständen durch die AG von einem Gründer oder einen zu mehr als 10 % beteiligten Aktionär, so handelt es sich um eine Nachgründung, für die die Sachgründungsvorschriften sinngemäß gelten.<sup>9</sup>

---

5 MünchHdbGesR IV/Hoffmann-Becking § 4 Rn. 2.

6 MünchHdbGesR IV/Hoffmann-Becking § 4 Rn. 3.

7 Vgl. dazu MünchHdbGesR IV/Hoffmann-Becking § 4 Rn. 9 m. w. N.

8 Vgl. dazu MünchHdbGesR IV/Hoffmann-Becking § 4 Rn. 39 f.

9 Zu den Einzelheiten: Vgl. dazu MünchHdbGesR IV/Hoffmann-Becking § 4 Rn. 41 ff.

## b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gründung der GmbH erfordert ein Gründungsprotokoll, an dem sämtliche Gesellschafter, d. h. vorwiegend der Veräußerer und der Erwerber, mitwirken müssen. 24  
Zugleich ist der Gesellschaftsvertrag mit dem Mindestinhalt gemäß § 3 Abs. 1 GmbHG (Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile) festzustellen. Handelt es sich nicht um eine Bargründung, sondern um eine Sachgründung, so müssen

- im Gesellschaftsvertrag die Person des betreffenden Gründers,
- der Betrag der entsprechenden Stammeinlage sowie
- der Gegenstand der Sacheinlage

festgesetzt werden.

**Praxishinweis:** Bei Einbringung eines Unternehmens bedarf es einer genauen Bezeichnung des Gegenstandes der Sacheinlage. Während in der Festsetzung der Einlagepflicht im Gesellschaftsvertrag nur das Unternehmen zweifelsfrei bezeichnet und der Umfang der einzubringenden Aktiva und Passiva klargestellt sein muss, erfordert der Einbringungsvertrag im Hinblick auf den beabsichtigten Rechtsübergang, der sich im Wege der Einzelrechtsnachfolge vollzieht, aufgrund des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes einer exakten Aufzählung sämtlicher einzubringenden Aktiva und sämtlicher von der aufnehmenden Gesellschaft zu übernehmenden Passiva. Das Bestimmtheitsgebot ist insoweit erfüllt, wenn alle Gegenstände aufgelistet oder mittels einer räumlich abgeschlossenen Bezeichnung zweifelsfrei identifiziert werden können.

25

Die Hinweise zur verdeckten Sacheinlage bei der Aktiengesellschaft gelten für die GmbH entsprechend (vgl. § 19 Abs. 4 GmbHG).

**Formulierungsbeispiel:** Der Gesellschafter bringt nach Maßgabe dieses Vertrages sämtliche Aktiva und Passiva seines unter der Firma/Bezeichnung ... geführten Einzelunternehmens gemäß der als Anlage ... beigefügten Einbringungsbilanz auf den ... gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Gesellschaft ein. Die übertragenen Aktiva und Passiva entsprechen nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien der von dem Gesellschafter auf das Haftkapital/Grundkapital/Stammkapital der Gesellschaft zu erbringenden Haft- und Pflichteinlage/Sacheinlage sowie dem neugeschaffenen Gesellschafterdarlehen/den neu geschaffenen Rücklagen.

26

Ein etwaiger Fehlbetrag ist von dem Gesellschafter in bar zu leisten. In Erfüllung seiner Einlageverpflichtung übereignet der Gesellschafter das Grundstück Grundbuch von ..., Blatt .... Die Lasten in Abt. II werden von der Gesellschaft übernommen. Die unter III eingetragenen Grundschulden bleiben bestehen und werden als dingliche Sicherheit von der Gesellschaft geduldet.

Der Gesellschafter übereignet weiterhin das gesamte Anlagevermögen gemäß der als Anlage ... beigefügten Inventarliste.

Ebenfalls übereignet wird das gesamte Umlaufvermögen, d. h. insbesondere sämtliche Vorräte, Waren, halbfertige Arbeiten, die sich am Übertragungstichtag auf dem Betriebsgelände des Einzelunternehmens in ... (Ortsbezeichnung/gemäß als Anlage ... beigefügtem Lageplan auf dem rot markierten Gelände bzw. in dem rot markierten Gebäude) befunden haben.

Der Gesellschafter tritt an die Gesellschaft sämtliche Forderungen gemäß den beigefügten Debitoren-Sachkonten an die Gesellschaft ab. Sollte die Abtretung nicht zulässig sein, wird der Gesellschafter die Forderungen für Rechnung der Gesellschaft halten und gegebenenfalls gegenüber den Debitoren geltend machen.

Die Gesellschaft übernimmt mit Wirkung zum Stichtag alle Verbindlichkeiten des Gesellschafters gemäß der als Anlage ... beigefügten Kreditorenliste. Die Übernahme erfolgt – soweit möglich – mit schuldbefreiender Wirkung. Sollten die Kreditoren die Genehmigung zur Schuldübernahme mit befreiender Wirkung verweigern, so stellt die Gesellschaft den Gesellschafter im Innenverhältnis von seinen Verpflichtungen frei.

Die Gesellschaft stellt den Gesellschafter außerdem von solchen Verbindlichkeiten frei, die sich zwar bis zum Übergangsstichtag noch nicht konkretisiert haben, für die jedoch in der Einbringungsbilanz Rückstellungen gebildet wurden.

Der Gesellschafter steht in der Gesellschaft dafür ein, dass diese für andere als die übernommenen Verbindlichkeiten des Gesellschafters nicht in Anspruch genommen wird.

- 27 Die Sacheinlage erfordert neben einer Festsetzung des Gegenstandes der Sacheinlage und des Nennbetrags der hierfür gewährten Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag zusätzlich einen Sachgründungsbericht der Gesellschafter, in dem die wesentlichen Umstände, aus denen sich die Angemessenheit der gewährten Geschäftsanteile ergibt, darzulegen und im Falle der Einbringung eines Unternehmens auch die Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre anzugeben sind (§ 5 Abs. 4 GmbHG). Im Rahmen der Handelsregisteranmeldung sind dem Gericht der Einbringungsvertrag, der Sachgründungsbericht sowie weitere Unterlagen zum Nachweis des Wertes der Sacheinlagen einzureichen. Bei Einbringung eines Unternehmens ist der Registeranmeldung eine Einbringungsbilanz beizufügen.<sup>10</sup> Erfolgt die Einbringung zu Buchwerten, so kann eine handelsrechtliche Bilanz mit einem zeitnahen Bilanzstichtag zu Grunde gelegt werden. Das Handelsregister überprüft die Formalitäten der Sachgründung sowie die Werthaltigkeit der eingebrachten Gegenstände aufgrund der der Handelsregisteranmeldung beigefügten Unterlagen und Nachweise. Hält das Handelsregister den Wert der Sacheinlage für nicht nachgewiesen, kann es weitere Nachweise verlangen.<sup>11</sup> Sofern der Wert der Sacheinlage nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht, liegt ein Eintragungshindernis vor. Zur Beseitigung müssen entweder entsprechende Nachweise der Werthaltigkeit durch die Gründer erbracht oder aber der Differenzbetrag in bar eingezahlt werden.<sup>12</sup>

### c) Kommanditgesellschaft auf Aktien

- 28 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird errichtet, indem die Satzung durch notarielle Beurkundung festgestellt wird. Dabei sind Einzelheiten zu den Aktien (Art, Gattung, Form, Nennbetrag bzw. Anzahl und Ausgabebetrag) anzugeben. Weiterhin sind in der Satzung auch die für die Aktiengesellschaft erforderlichen Festsetzungen (vgl. § 23 Abs. 3 und 4 AktG) sowie die Angaben zu den persönlich haftenden Gesellschaftern aufzunehmen (§ 281 Abs. 1 AktG). Sofern Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter erfolgen und diese nicht auf das Grundkapital geleistet werden, müssen sie nach Art und Höhe in der Satzung festgesetzt werden (§ 281 Abs. 2 AktG).
- 29 An der Feststellung der Satzung müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter und die vorgesehenen Kommanditaktionäre teilnehmen. Möglich ist, dass eine Gründung zunächst nur durch die persönlich haftenden Gesellschafter erfolgt und diese zunächst die Aktien übernehmen.<sup>13</sup>

---

10 MünchHdbGesR III/Heinrichs § 9 Rn. 42.

11 MünchHdbGesR III/Heinrichs § 9 Rn. 45.

12 MünchHdbGesR III/Heinrichs § 9 Rn. 46.

13 MünchHdbGesR IV/Herfs § 76 Rn. 1.

Die Errichtung einer KGaA im Wege der Sachgründung kann durch Einbringung eines Unternehmens erfolgen. Die Einlage kann sowohl auf einen Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters als auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Aktien erfolgen.<sup>14</sup> Werden als Gegenleistung für das eingebrachte Unternehmen Aktien ausgegeben, so führt dies zur Anwendbarkeit der Sachgründungsvorschriften des Aktiengesetzes.<sup>14</sup> Insoweit wird auf die Ausführungen zur Aktiengesellschaft (siehe oben, Rn. 18 ff.) verwiesen. Erfolgt die Einlage des Unternehmens durch den persönlich haftenden Gesellschafter und wird das Unternehmen zugleich im Hinblick auf das Grundkapital und die damit verbundenen Aktien geleistet, so sind ebenfalls die Sachgründungsvorschriften des Aktiengesetzes anwendbar.

#### 4. Formbedürftigkeit

Formbedürftig ist zunächst die schuldrechtliche Grundlage, wenn es sich dabei um eine Schenkung oder gemischte Schenkung handelt (siehe oben, 4. Kap. Rn. 89 ff.). Ein etwaiger Formmangel des schuldrechtlichen Vertrages wird durch Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt (§ 518 Abs. 2 BGB). Da es sich bei allen Kapitalgesellschaften um Außengesellschaften handelt, erfolgt eine Heilung des schuldrechtlichen Vertrages mit formwirksamer Begründung der Gesellschaft und Einräumung des Gesellschaftsanteils gegenüber dem Erwerber.

Formerfordernisse bestehen auch für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag Regelungen bezüglich von Gegenständen beinhaltet, deren Übertragung formbedürftig ist, wenn nicht die Begründung der Gesellschaften ohnehin der notariellen Beurkundung unterliegt (dazu nachfolgend).

##### a) Aktiengesellschaft

Für die Gründung der AG muss die Satzung im Rahmen einer notariellen Beurkundung festgestellt werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 AktG). 33

##### b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG bedarf der Gesellschaftsvertrag der notariellen Form. 34  
Nach dem Gesetz ist nur die Rede von der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. 35  
Dass zugleich ein Gründungsprotokoll in notarieller Form erstellt wird, folgt aus § 8 BeurkG.

##### c) Kommanditgesellschaft auf Aktien

Bei Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss die Satzung durch notarielle Beurkundung, d. h. im Rahmen eines notariellen Gründungsprotokolls, festgestellt werden (§§ 280 Abs. 1 S. 1 AktG, 8 BeurkG). Weiterhin legen §§ 280 Abs. 1, 281 AktG den Mindestinhalt der Satzung fest. 36

#### 5. Zustimmungserfordernisse

##### a) Gesellschaftsrechtliche Zustimmungserfordernisse

Da bei der Errichtung der Gesellschaft sämtliche künftigen Gesellschafter mitwirken müssen, bereiten etwaige gesellschaftsrechtliche Zustimmungserfordernisse keine Probleme. 37

<sup>14</sup> MünchHdbGesR IV/Herfs § 76 Rn. 11; *Hartel* DB 1992, 2329, 2333.